

lich, und man müsse doch wissen, wie weit das ausschließ-
lich gehen soll.

Der Präsident entgegnet, daß, sobald im Protocoll die
Erklärung abgegeben sei, man habe es so verstanden, daß nicht
zum zweiten und dritten Abschnitt allein die Erklärung geför-
dert worden sei, darin schon die Reservation der Rechte der
Kammer liege.

Staatsminister v. Beschau ist der Ansicht, daß es jetzt
der Erklärung nicht bedürfe. In diesem Antrage liege das,
daß die Kammer sich über die von ihr beschlossenen Modificatio-
nen und über die Punkte einverstanden erkläre, welche ihr von
der Regierung zur Erklärung vorgelegt worden; sie sage fer-
ner, sie empfehle die übrigen gestellten Anträge zur Berücksich-
tigung. Durch die ständische Schrift, wenn eine Vereinigung
sich herausgestellt haben sollte, werde sich zeigen, in welchen
Punkten die Ansicht der Kammer von der der Staa.sregierung
verschieden sei, und indem die Kammer Punkte zur Begutach-
tung empfehle, werde es nicht an Gelegenheit fehlen, sich dar-
über auszusprechen, ob diese oder jene Ansicht sich zur Begut-
achtung oder Erklärung geeignet habe.

Abg. Hausner erinnert, daß die Deputation früher ein
ganz anderes Gutachten vorgelegt habe, als jetzt zur Sprache
komme; nach der Landtagsordnung dürfe aber kein Gutachten
der Deputation zur Berathung kommen, als bis es auf die
Tagsordnung gesetzt worden. Da nun das vorliegende Gut-
achten ganz etwas anderes sei, so müsse nach der Landtagsord-
nung gegangen werden, wenn nicht hier der Fall eintrete, daß
dieser Gegenstand als dringend angesehen werde.

Der Präsident bemerkt, daß sich die Deputation con-
form mit dem Vorschlage erklärt habe, und er glaube nicht, daß
die Landtagsordnung hier angezogen werden könne.

Abg. Hausner bleibt bei seinem Antrage stehen, und
zwar um so mehr, als er in den Worten, daß die übrigen Ge-
genstände zur Berücksichtigung der Staatsregierung empfohlen
werden sollen, findet, daß die Kammer sich dadurch ihres Rech-
tes begeben, Ausstellungen zu machen.

Der Präsident macht aber darauf aufmerksam, daß es
heiße, sie ertheile unter den von ihr beantragten Modificationen
ihre Zustimmung; man nehme ja keine Modification zurück,
und er glaube, daß dieses die Rechte der Kammer hinlänglich
sichere.

Abg. Art erinnert daran, daß gleich bei Anfang der Dis-
cussion ein ähnlicher Antrag vom Abg. Eisenstuck gestellt wor-
den sei, von dem er nicht gehört habe, daß er sei fallen gelassen
worden, wornach erst ein anderer Antrag zur Sprache gekom-
men sei, über welchen nun sofort abgestimmt werden sollte. Er
stelle daher die Frage, ob der Abg. Eisenstuck seinen Antrag
habe fallen lassen?

Präsident glaubt seines Erachtens nach, daß er ihn habe
fallen lassen, indem er dem Vorschlage des Staatsministers bei-
getreten sei; und es äußert

Abg. Eisenstuck: Der Abg. Hausner hat einen Zweifel
darüber erhoben, ob der Gegenstand heute zur Beschlußnahme

gebracht werden könne; ich glaube doch, denn in der Landtags-
ordnung ist bloß von Vertheilung des Deputationsberichtes die
Rede, keineswegs aber von einem Antrage bei Beurtheilung
eines Vertrags oder eines Gesetzes. Ich muß ferner bemerken,
daß man in geheimer Sitzung damit einverstanden war, es soll
über das Ganze abgestimmt werden. Ich füge noch hinzu, daß
dies das Aeußerste sein würde, da die Regierung den Gegenstand
nicht als dringend bezeichnet hat, ob die Kammer ein Bedenken
habe, die Abstimmung heute vor sich gehen zu lassen. Hat sie
kein Bedenken dabei, und die königlichen Commissare auch nicht,
so tritt gegen die sofortige Abstimmung kein Hinderniß ein. Was
die Fassung betrifft, so scheint das einzige Bedenken zu sein, daß
man meint, es könnten die Rechte der Kammer in so fern gefähr-
det sein, als man die Berechtigung der Kammer zur Zustimmung
zu diesem oder jenem §. ausschließen wollte. Ich glaube aber,
daß, wenn im Protocolle sich deutlich ausgesprochen wird, wie
man die Sache beantrage, dieses Bedenken sich erledige; denn ich
kann nicht denken, daß die Regierung aus solchen Aeußerungen
jemals die Folgen ziehen könnte, daß die Kammer auf ihr Recht,
welches ihr verfassungsmäßig zusteht, verzichtet habe, um so we-
niger, als im Decrete sich nicht auf den 2. und 3. Abschnitt allein
beschränkt wird, sondern alle Verhältnisse zwischen der Oberlau-
sitz und den Erblanden zur Erklärung gestellt sind. Es ist auch
kein Zweifel daran; denn bei allen den Punkten, wo von ober-
lausitzer Behörden die Rede ist, tritt auch das Interesse der Erb-
lande ein. Ich glaube auch, es würde hier in der Kammer kaum
zu einem Resultat führen, wenn man Gewißheit darüber erhalten
wollte, welche Punkte die sind, die sich zur Begutachtung, und
die sich zur Erklärung eignen. Es ist das eine Frage, die, wenn
sie streitig sein sollte, nur im äußersten Falle ihre Entscheidung
durch den Staatsgerichtshof erhalten könnte. Wenn die Kammer
sich dafür ausspricht, daß der Vorbehalt im Protocolle ausgespro-
chen werde, so glaube ich nicht, daß ihren Rechten etwas verge-
ben sei. Das Einzige wäre noch, wenn die Kammer die Ansicht
haben sollte, als ob der Particularvertrag in allen Clauseln und
Punkten, keinen einzelnen §. ausgenommen, ein solcher sei, wel-
cher der ständischen Zustimmung bedürfe; in so fern würde frei-
lich der Beisatz Bedenken erregen. Sollte dieses Bedenken in der
Kammer vorwalten, so komme ich, wie immer, wieder auf mei-
nen ersten Antrag zurück; aber ich finde nicht bedenklich, daß die
Kammer sich so ausspreche, wie vom Hrn. Staatsminister bean-
tragt worden, jedoch vorbehaltlich einer sichern Erklärung im
Protocolle.

Der Präsident stellt also die Frage: Will die Kammer
dem oberlausitzer Vertrage, in so weit er ihr zur Erklärung vor-
gelegt worden, unter den von ihr beantragten Modificationen die
Zustimmung ertheilen; zugleich aber die übrigen Gegenstände der
Regierung zur Berücksichtigung empfehlen? Ueber diese Frage
erfolgt Namensaufruf, bei welchem sie durch Majorität beja-
hend entschieden wird.

Eine verneinende Antwort gaben die Abgg. Bergmann,
v. Friesen, Domsch, M. Richter (aus Zwickau), Mostik
und Sändendorf, Schuster, v. Mayer, Hausner,